

## SONDER-UPDATE ÖPNV-RECHT

### **BVERWG BESTÄTIGT WAHLRECHT DER AUFGABENTRÄGER ZWISCHEN ALLGEMEINER VORSCHRIFT UND ÖDA**

**BVerwG, Urteil vom 10.10.2019 – 10 C 3.19**

Die Klägerin, ein privates Busunternehmen, beehrte Genehmigungen für den eigenwirtschaftlichen Betrieb mehrerer Buslinien. Der zuständige ÖPNV-Aufgabenträger hatte die beabsichtigte Neuvergabe dieser Buslinien vorab bekanntgemacht und dabei angekündigt, eigenwirtschaftliche Genehmigungsanträge u. a. daran zu messen, ob sie den vorgegebenen Verbundtarif beachten. Diesbezüglich stellte die Klägerin ihren eigenwirtschaftlichen Genehmigungsantrag u. a. unter die Bedingung, dass ihr die durch den Verbundtarif entstehenden Nachteile mittels einer allgemeinen Vorschrift im Sinne des Art. 3 Abs. 2 oder Abs. 3 VO (EG) Nr. 1370/2007 ausgeglichen werden. Hierauf habe sie einen Anspruch, da die in der Vorabkennzeichnung festgelegten Anforderungen andernfalls einen eigenwirtschaftlichen Verkehr unmöglich machten. Das VG Münster und das OVG Münster hatten einen Anspruch der Klägerin auf Erteilung der Genehmigungen sowie auf Erlass einer allgemeinen Vorschrift verneint ([vgl. Update 3/2016](#)).

Mit seinem Urteil bestätigt das Bundesverwaltungsgericht die Auffassung der Vorinstanzen und die Entscheidungen aller bisher bundesweit ergangenen Verwaltungsgerichtsentscheidungen, dass die kommunalen Aufgabenträger die Wahl haben, ob sie allgemeine Vorschriften erlassen oder aber öffentliche Dienstleistungsaufträge vergeben, um eine angemessene Verkehrsbedienung einschließlich günstiger Beförderungstarife im ÖPNV sicherzustellen. Ein Anspruch auf Erlass einer allgemeinen Vorschrift bestehe nicht. Sowohl aus europäischem als auch aus nationalem Recht ergebe sich vielmehr ein Wahlrecht der Aufgabenträger zwischen allgemeiner Vorschrift und öffentlichem Dienstleistungsauftrag. Öffentliche Dienstleistungsaufträge seien zudem besser geeignet, den ÖPNV an sich wandelnde Verkehrsbedürfnisse anzupassen. Hinter diesen gewichtigen Gemeinwohlbelangen müsse die Berufsfreiheit der Unternehmer zurücktreten.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Mit dieser Grundsatzentscheidung stellt das Bundesverwaltungsgericht das Ziel des PBefG in den Mittelpunkt, einen ÖPNV zu gewährleisten, der seinen wachsenden Aufgaben als Massenverkehrsmittel gerecht wird. Hierzu ist in § 8 Abs. 3 PBefG die Definitionshoheit der kommunalen Aufgabenträger über das ÖPNV-Angebot in quantitativer, qualitativer und tariflicher Hinsicht verankert. Damit korrespondiert ihr Wahlrecht für einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag anstelle des Erlasses einer allgemeinen Vorschrift bei der Vorgabe günstiger Beförderungstarife im ÖPNV.